

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mittelbar über die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH mit 12,5% sowie über die SSB GmbH mit 2,5 % an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) beteiligt. Die RVK führt Busverkehre im Gebiet der Gesellschafter*innen Stadt Köln, Stadt Bonn, Stadt Hürth, Stadt Euskirchen, Stadt Brühl, Stadt Wesseling, Kreis Euskirchen, Rheinisch-Bergischer Kreis und im Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch) durch. Der Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Köln GmbH enthält in § 6 Regelungen zur Anteilsübertragung von Anteilen an der Regionalverkehr Köln GmbH. Diese ist von der Zustimmung von 3/4 der Gesellschafter der RVK abhängig.

Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Anteil an ein verbundenes Unternehmen übertragen werden soll. Nicht geregelt ist der Fall, dass nicht der Anteil übertragen wird, sondern wiederum der Gesellschafter oder die Gesellschafterin entweder in Gänze oder in einem die Beherrschung des Gesellschafters durch Dritte ermöglichenden Umfange übertragen wird oder anderweitig durch Dritte beherrscht wird.

Für diesen Fall des „change of control“ soll eine Absicherung der übrigen Gesellschafter*innen im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Es soll sichergestellt werden, dass die RVK dauerhaft eine von Kommunen bzw. Tochtergesellschaften von Kommunen gehaltene Gesellschaft bleibt.

Erläuterungen:

Hierzu wird vorgeschlagen in § 8 „Einziehung von Gesellschaftsanteilen“ des Gesellschaftsvertrages der RVK einen Passus aufzunehmen, der den Tatbestand des „change of control“ in die Rechtfertigungsgründe für eine Einziehung aufnimmt.

Nach § 8 Absatz 2 lit. c) Satz 2 soll ein neuer Satz 3 eingefügt werden:

„Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte an einem Unternehmen, das Gesellschafter ist, durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder auf sonstige Weise mehr als 50% der Stimmrechte auf sich vereinigen (Kontrollwechsel).“

Die Gesellschaftsvertragsänderung soll im Juni 2022 durch die Gesellschafterversammlung der RVK beschlossen werden. Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m § 115 Abs. 1 S. 1 lit. a) GO NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über

wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Es ist insoweit ein Kreistagsbeschluss erforderlich.

Für den Fall sich ggf. noch ergebender Änderungen, insbesondere auch seitens der Kommunalaufsicht oder des beurkundenden Notars, soll bereits jetzt die Zustimmung erklärt werden, soweit es sich um Änderungen handelt, die den Rhein-Sieg-Kreis bzw. die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH bzw. der SSB GmbH als Gesellschafterinnen nicht benachteiligen.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 22.03.2022